

Satzung

des Vereins der ehemaligen Schüler, der Freunde und Förderer der Goetheschule Wetzlar

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
"Verein der Ehemaligen Schüler der Freunde und Förderer der Goetheschule Wetzlar".
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Wetzlar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung durch die ideelle und materielle Förderung der Arbeit der Goetheschule und die Pflege der Verbindung zur Schule.
Dies bedeutet im Besonderen:
 - Förderung und Unterstützung von besonderen Initiativen und Leistungen im Bereich der Kunst, der Musik, der Natur- und Geisteswissenschaften und des Sports.
 - Pflege der Verbindung von ehemaligen Schülern, Lehrern, Eltern und Freunden der Goetheschule und ehemaligen Lotteschule, auch durch Gemeinschaftsveranstaltungen.Der Verein unterstützt diese Bereiche im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - a) ehemalige Schüler,
 - b) Lehrer,
 - c) Erziehungsberechtigte von derzeitigen und ehemaligen Schülern,
 - d) jede sonstige natürliche oder juristische Person, die interessiert und bereit ist, den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Kündigung (Austritt) oder Ausschluss eines Mitglieds.
4. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten möglich. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Eingang des Kündigungsschreibens beim Vorsitzenden oder Schriftführer zu laufen.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens 3 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss aus einem sonstigen wichtigen Grund kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen, die dann über den Ausschluss endgültig entscheidet.

§ 4

Vereinsvermögen

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind

1. die Beiträge der Mitglieder,
2. Zuwendungen, Schenkungen, Spenden,
3. Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen (z.B. kultureller Art) und Zinserträgen.

Die finanziellen Mittel werden auf einem Konto geführt. Die vom Schulelternbeirat verwaltete Elternspende der Goetheschule wird unabhängig vom Vereinsvermögen geführt. Der Verein kann gemeinsam mit dem Schulelternbeirat schulische Maßnahmen unterstützen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Jahresbeitrag ist im I. Quartal des Kalenderjahres fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorsitzende kann erforderlichenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
4. Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein.
5. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher dem Vorsitzenden oder Schriftführer einzureichen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge mit Genehmigung der Mitgliederversammlung behandelt werden.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) den Geschäftsbericht des Vorsitzenden,
 - c) den Kassenbericht des Kassenwarts,
 - d) den Prüfbericht der Rechnungsprüfer,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) den Bericht des Schriftführers,
 - g) die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mindestbeitrages und die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Geschäftsjahres.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Eine Änderung der Satzung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
10. Auf Antrag von 1/4 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
11. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag gemacht wird.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den Beisitzern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Nach Ablauf der 2-jährigen Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Zahl der Beisitzer muss ungerade sein. Es können bis zu 7 Beisitzern dem Vorstand angehören.
4. Dem Vorstand soll mindestens 1 Lehrer angehören, der an der Schule tätig ist.
5. Der Vorsitzende des Schulelternbeirates und der Schulleiter gehören mit beratender Stimme kraft Amtes dem Vorstand an.
6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeweils 2 von ihnen sind berechtigt, den Verein in Rechtsangelegenheiten gemeinsam zu vertreten.
8. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und zieht die Mitgliedsbeiträge ein. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht zu geben.
9. Die Kasse und die Bücher mit Belegen sind jährlich vor der Mitgliederversammlung von 2 Rechnungsprüfern, die von der vorausgegangenen Mitgliederversammlung gewählt worden sind, zu prüfen. Die Rechnungsprüfer geben der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht.
10. Der Schriftführer führt das Protokoll in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden führt er den Schriftwechsel des Vereins und gibt Rundschreiben und Einladungen an die Mitglieder heraus. Er verwaltet die Mitgliederkartei gemeinsam mit dem Kassenwart. Er unterschreibt das Protokoll zusammen mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Er meldet Beschlüsse über Satzungsänderungen beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung an.
11. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
13. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden. Eine fernmündlich abgegebene Stimme ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Ist die Versammlung nicht für eine Auflösung beschlussfähig, so kann sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand beauftragen, innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 3/4 der abstimmenden Mitglieder für den Antrag stimmen.
3. Im Falle einer Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Goetheschule.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch 3/4-Mehrheit der auf der Gründungsversammlung am 7. Juni 1991 anwesenden Gründungsmitglieder in Kraft.